

Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Burgenländischen
Landtages der XV.Gesetzgebungsperiode

Regierungsvorlage
Zahl 15 - 152

Beilage 176

G E S E T Z

vom über die Aufforstung von Nichtwald-
flächen.

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

(1) Grundstücke, die nach ihrer Beschaffenheit oder der Art ihrer tatsächlichen Verwendung der landwirtschaftlichen Nutzung gewidmet sind, und Grundstücke, die an solche Grundstücke angrenzen, dürfen nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde aufgeforstet oder zur Anlage von Forstgärten, Forst-samenplantagen oder Christbaumkulturen verwendet werden. Ebenso bedarf die Duldung des natürlichen Anfluges (Naturverjüngung) auf diesen Flächen einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen nicht Maßnahmen der Wiederbewaldung und die Errichtung von Windschutzanlagen. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten ferner nicht für Grundstücke, die den forstrechtlichen Vorschriften unterliegen. Im Zweifelsfall hat die Bezirksverwaltungsbehörde vor ihrer Entscheidung die forstbehördliche Feststellung zu veranlassen, ob diese Voraussetzung gegeben ist (§ 5 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440).

§ 2

(1) Wenn durch die beabsichtigte Maßnahme für ein angrenzendes landwirtschaftlich genutztes Grundstück Bewirtschaftungsnachteile, insbesondere infolge Durchwurzelung oder Beschattung zu erwarten sind, ist die Bewilligung mit der Auflage zu erteilen, einen 5 m breiten Streifen entlang der Grenze von der

Holzvegetation freizuhalten. Dieser Abstand kann von der Bezirksverwaltungsbehörde je nach der Reichweite der zu erwartenden Einwirkungen der Holzvegetation auf das Nachbargrundstück durch Beschattung oder Durchwurzelung bis 3 m herabgesetzt oder bis 7 m erhöht werden.

(2) Die Bewilligung ist jedoch zu versagen, wenn durch die Kulturumwandlung auch bei Freihaltung eines Streifens von der Holzvegetation (Abs. 1) für das Nachbargrundstück ein Schaden zu erwarten ist.

§ 3

Die Grundeigentümer der anzupflanzenden Grundstücke, die Nutzungsberechtigten dieser Grundstücke, soweit sie zu einer solchen Maßnahme privatrechtlich befugt sind und die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der angrenzenden Grundstücke haben im Verfahren nach diesem Gesetz Parteistellung

§ 4

Wer

- a) eine Kulturumwandlung im Sinne des § 1 Abs. 1 ohne Bewilligung vornimmt;
- b) die erteilten Auflagen im Sinne des § 2 Abs. 1 nicht erfüllt;
- c) einem Auftrag gemäß § 5 Abs. 1 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt

ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis S 30.000,-- zu bestrafen.

§ 5

(1) Unabhängig von einer Bestrafung nach § 4 ist dem Eigentümer einer Grundfläche, auf der ohne Bewilligung eine Kulturmumwandlung (§ 1 Abs. 1) vorgenommen wurde oder dem Nutzungsberechtigten über diese Fläche, soweit er zu einer solchen Maßnahme privatrechtlich befugt ist, unter Setzung einer angemessenen Frist aufzutragen, die Kulturmumwandlung rückgängig zu machen.

(2) Ein Auftrag gemäß Abs. 1 kann nicht mehr erteilt werden, wenn seit der Kulturmumwandlung fünf Jahre vergangen sind.

ERLÄUTERUNGEN

Das Gesetz vom 23. Juni 1933, LGBl. Nr. 55, über den Schutz des Feldgutes und den landwirtschaftlichen Betrieb enthält in seinem Abschnitt II C (§§ 35 bis 40) Bestimmungen über die Umwandlung von landwirtschaftlichen Grundstücken in Waldland.

Dieses Gesetz aus dem Jahre 1933, von dem große Teile bereits aufgehoben sind, enthält zum großen Teil Flurschutzbestimmungen, die in einem neuen Gesetz (Feldschutzgesetz) geregelt werden sollen. Da nach Aufhebung der Flurschutzbestimmungen des Gesetzes aus dem Jahre 1933 nur mehr wenige Bestimmungen in Kraft blieben, soll auch die in diesen Bestimmungen geregelte Materie in einem neuen Gesetz geregelt und an die Verhältnisse der heutigen Zeit angepaßt werden.

Der Zweck der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes ist der Schutz des Nachbargrundstückes und der darauf wachsenden Pflanzen vor Beschattung und Durchwurzelung. Weiters soll die Bewirtschaftung des Nachbargrundstückes nicht behindert werden. Für eine solche Regelung ist nach Art. 15 B-VG der Landesgesetzgeber zuständig.

Bezüglich des vorliegenden Entwurfes war auch die Frage zu prüfen, ob darin nicht Angelegenheiten geregelt werden, deren Besorgung in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt. Die in diesem Gesetzesentwurf geregelte Materie gehört zu keiner der im Art. 118 Abs. 3 B-VG aufgezählten Angelegenheiten (als Flurschutzpolizei ist sie wohl nicht zu bezeichnen). Diese Angelegenheiten werden aber auch nicht als solche angesehen, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten Gemeinschaft gelegen sind. Es ist daher ein eigener Wirkungsbereich der Gemeinde nicht gegeben.

Die neue Regelung unterscheidet sich in einigen Punkten von der bisherigen Regelung (§§ 35 - 40 des Gesetzes vom 23. Juni 1933, LGBl. Nr. 55). Vor allem war die Regelung so zu gestalten, daß sie nicht in das Zivilrechtswesen eingreift, d.h.

daß die Regelung nicht so ist, daß ein behördlicher Eingriff nur auf Antrag eines betroffenen Anrainers möglich ist oder durch ein Übereinkommen des Nachbarn ausgeschlossen werden kann.

Nach der neuen Regelung ist grundsätzlich eine Bewilligung erforderlich. Nach der bisherigen Regelung hatte die Bezirksverwaltungsbehörde auszusprechen, ob die angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke durch die Aufforstung Schaden erleiden könnten und im bejahenden Falle die Aufforstung zu untersagen oder das Ausmaß des Grundstreifens, der beschränkt zu bewirtschaften ist und die Dauer des Umtriebes vorzuschreiben.

Nach der geplanten vorliegenden Regelung ist die Bewilligung mit der Auflage zu erteilen, einen 5 m breiten Streifen entlang der Grenze freizuhalten. Je nach der Lage und der Geländeform der Grundstücke und damit je nach der Reichweite der zu erwartenden Einwirkungen der Holzvegetation auf die Nachbargrundstücke, kann die Bezirksverwaltungsbehörde diesen Abstand größer oder kleiner vorschreiben.

Wenn die Freihaltung eines Streifens von der Holzvegetation nicht ausreicht, um das Nachbargrundstück vor Schaden zu bewahren wie z. B. wegen der Höhe der gepflanzten oder zu pflanzenden Bäume, wegen der besonderen Hanglage, wegen der Grundstücksform oder aus anderen Gründen, dann ist die Bewilligung zu versagen.

Parteistellung haben der Grundeigentümer oder sonst Nutzungsberechtigte des Grundstückes, das aufgeforstet werden soll oder das natürlichen Anflug aufweist und der Grundeigentümer oder sonst Nutzungsberechtigte des Nachbargrundstückes, das durch die Aufforstung oder durch den natürlichen Anflug infolge Beschattung oder Durchwurzelung Schaden erleiden könnte.

Die Regelung des Forstgesetzes, die weitergehende Einschränkungen hinsichtlich Kulturm Wandlungen enthalten, bleiben unberührt, sodaß ein Auftrag gemäß § 5 Abs. 1 zur Zeit auch dann nicht mehr erteilt werden kann, wenn

- . im Falle der Naturverjüngung eine Überschirmung der Fläche von fünf Zehnteln erreicht ist,
- . zu einer Aufforstung Förderungsmittel gemäß den Bestimmungen des X. Abschnittes des Forstgesetzes 1975 gewährt wurden und diese Mittel ausgezahlt sind,
- auf der Grundfläche eine Ersatzaufforstung (gemäß § 13 Abs. 2 FG 1975) durchgeführt wurde und die Kultur im Sinne des § 13 Abs. 3 FG 1975 gesichert ist

Die formelle Derogation des Gesetzes vom 23. Juni 1933, LGBl. Nr. 55, über den Schutz des Feldgutes und den landwirtschaftlichen Betrieb soll durch das zu beschließende Feldschutzgesetz erfolgen.